



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direktion für Gesundheit und Soziales
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Hotline 084 026 17 00
www.fr.ch/dsas – www.fr.ch/gsd



Task force DSAS – Taskforce GSD

Freiburg, 11. Juni 2021

Breites und repetitives Testen – Verpflichtungserklärung

Die unterzeichnende Organisation/Einrichtung verpflichtet sich zu Folgendem:

Durchführung des breiten Testens

1. Online-Formular ausfüllen und zusammen mit dem Schutzkonzept einschicken, damit die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) das Formular validieren kann und damit die Testkosten vom Bund übernommen werden.
2. Geschultes Personal einstellen und eine Nachbetreuung durch einen Personalarzt oder einen Einrichtungsarzt gewährleisten, wenn Antigen-Schnelltests gewählt werden. Andere allfällige Kosten sind von der unterzeichnenden Organisation/Einrichtung zu tragen.
3. Die Plattform, die vom Kanton für das repetitive Testen aufgeschaltet wurde, benutzen.
NB: Nur Organisationen/Einrichtungen mit Validierung der GSD können mit einer Erstattung der Testkosten rechnen und sind berechtigt, die Plattform zu benutzen.
4. Sich über die Kostenübernahme des Bundes informieren ([Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus](#)).
5. Nachverfolgung bei positivem Test sicherstellen.
6. Höchstens einmal pro Woche breit testen.
7. Die Tests für maximal 12 Wochen durchführen, sofern sich die Strategie des Bundes in der Zwischenzeit nicht geändert hat.

Kommunikation und Datenschutz

1. Jegliche Änderung der angegebenen Informationen muss auf der Plattform aktualisiert werden.
2. Mitarbeitende informieren, dass die Tests freiwillig und nicht verpflichtend sind.
3. Schutz der persönlichen Daten der Mitarbeitenden garantieren; der Arbeitgeber darf nicht wissen, wer einen Test durchführt oder wie die einzelnen Testergebnisse ausfallen.
4. Mitarbeitende informieren, dass sie sich privat und beruflich nicht öfter als einmal in 24 Stunden testen lassen dürfen.
5. Mitarbeitende informieren, dass Personen mit einem dokumentierten, positiven COVID-19-Test während sechs Monaten ab Aufhebung der Isolation nicht am repetitiven Testen teilnehmen können. Geimpfte Personen sind ebenfalls vom breiten und repetitiven Testen ausgeschlossen.

In folgenden Fällen gilt eine Person als vollständig geimpft:

- entweder nach der Impfung mit 2 Dosen eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffes;
- oder nach der Impfung mit einer Einzeldosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffes für Personen mit einer zurückliegenden bestätigten SARS-CoV-2-Infektion.

Die unterzeichnende Organisation/Einrichtung bescheinigt Folgendes:

- > Die Angaben in der Plattform sind korrekt.
- > Die Voraussetzungen des BAG hinsichtlich Kostenübernahme des breiten Testens wurden zur Kenntnis genommen. [Link Covid-19-Verordnung 3](#)

Datum	
Name der Organisation/Einrichtung	
Name, Vorname und Unterschrift Testverantwortliche/r	
Validierung GSD	